

JAP

[Juristische Ausbildung & Praxisvorbereitung]

- must know** Basics des römischen Rechts (Teil 2)
 Strukturfragen eines umfassenden effektiven
 Rechtsschutzes
 Internationale Zuständigkeit für Fluggastansprüche
 Die Löschungsklage
- Judikatur** Aufstellung, Feststellung, Ausschüttung – oder Klage
 Wenn der Prozess nur möglich ist ...
- Musterfall** Straf- und Strafprozessrecht, Arbeits- und Sozialrecht
 und Bürgerliches Recht

Redaktionsleitung
 Verena T. Halbwachs

Redaktion
 Florian G. Burger
 Ulrike Frauenberger-Pfeiler
 Thomas Klicka
 Roman Alexander Rauter
 Alexander Reidinger
 Hannes Schütz
 Eva Schulev-Steindl

Korrespondenten
 Erwin Bernat
 Christoph Grabenwarter
 Friedrich Harrer
 Ferdinand Kerschner
 Alexander Schopper

ISSN 1022-9426

2020/2021

02

MANZ 

Basics des römischen Rechts (Teil 2)

JAP 2020/2021/8

Entwicklung der römischen Rechtswissenschaft;
Rechtsschulen;
ius respondendi;
römische Rechtsliteratur;
Institutionen des Gaius

Die römische Rechtswissenschaft brachte das römische Recht hervor. Zum zentralen Element europäischer Rechtskultur konnte dieses dadurch werden, dass Auszüge aus der reichen römischen Rechtsliteratur der Klassik im *Corpus iuris civilis* erhalten blieben. Im Folgenden werden die Entwicklung der römischen Jurisprudenz und ihre wesentlichen Werke vorgestellt.

Von Richard Gamauf

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Römische Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur
- C. Pontifikaljurisprudenz
- D. Die säkulare Rechtswissenschaft in der Republik (3. bis 1. Jh v Chr)
- E. Die klassische Jurisprudenz
- F. Aufgaben der klassischen Juristen
- G. Rechtsunterricht, Rechtsschulen, Juristenkontroversen
- H. *ius respondendi*
- I. Rechtsliteratur
- J. Institutionen des Gaius

A. Einleitung

Zur Basis der modernen kontinentaleuropäischen Privatrechte konnte das Recht der römischen Klassik nur deswegen werden, weil an den im Mittelalter entstehenden Universitäten (va der von Bologna) antike Rechtstexte zur Verfügung standen, nach denen gelehrt und die dort studiert werden konnten. Rechtswissenschaft war in Europa bis ins 19. Jh ohne die jederzeitige intensive Auseinandersetzung mit dem römischen Erbe undenkbar. Dieser Vorgang der Rezeption und seine notwendige Vorbedingung, die vom byzantinischen Kaiser Justinian*¹⁾ veranlassten Kompilationen, werden im abschließenden dritten Teil der „Basics des römischen Rechts“ skizziert. Hier werden nun die römischen Juristen als Schöpfer dieses Rechts und ihre literarischen Werke kurz vorgestellt.

B. Römische Rechtswissenschaft und Rechtsliteratur

Die römische Jurisprudenz* gilt als die hervorragendste und die Nachwelt am stärksten prägende intellektuelle Schöpfung der Römer.²⁾ Von den Anfängen in der Pontifikaljurisprudenz* der Frühzeit (wohl bereits schon vor dem 5. Jh v Chr) bis zu den Spätklassikern lässt sich ein durchgängiger, im Laufe der Zeit immer mehr verdichteter juristischer Diskurs verfolgen. Von den vielstimmigen Diskussionen, die Juristen ab dem ausgehenden 1. Jh v Chr bis zum frühen 3. Jh n Chr untereinander und mit ihren Vorgängern geführt haben, zeigen die im *Corpus iuris civilis** Justinians bewahrten Auszüge aus der römischen Rechtsliteratur noch heute ein, wenn auch verblasstes, Bild.³⁾ Eine zusammenhängende Schilderung der wichtigsten Abläufe und Akteure bei der Entfaltung der römischen

Rechtswissenschaft gibt der zweite Titel der Digesten* (D. 1.2 *De origine iuris et omnium magistratuum et successionum prudentium*/Über den Ursprung des Rechts und aller Ämter und die Abfolge der Rechtsgelehrten) aufgrund des im 2. Jh n Chr verfassten Handbuchs/*en-chiridium* des Hochklassikers Pomponius.

Dort findet man den äußeren Rahmen für die faszinierende Evolution aus der noch rohen Ordnung einer bäuerlichen Gemeinschaft zum Weltrecht des den *orbis terrarum*/Erdkreis umspannenden Imperiums. Ohne die Schilderungen bei Pomponius wären das prägende Spezifikum der römischen Rechtsentwicklung, die Herausbildung eines Juristenstandes und die Entstehung einer von diesem getragenen Rechtswissenschaft, kaum nachvollziehbar. Die zentrale Position in der Rechtsgeschichte Roms gehörte nicht wie in Babylon, Israel oder Griechenland einzelnen, großen Gesetzgebern, sondern nach der Säkularisierung des *ius civile** privaten Rechtsgelehrten. Diese beeinflussten die Rechtsentwicklung nicht aufgrund amtlicher Stellung, sondern durch ihre in intensiver Auseinandersetzung mit Rechtsfragen gewonnenen Fachkenntnis. In der römischen Gesellschaft, die dem Recht eine zentrale Bedeutung zumäß, brachte die Expertise im Recht hohes soziales Prestige. Auf Rat von Juristen bauten nicht nur Privatleute, ohne ihn kamen auch politische Entscheidungsträger, militärische Anführer oder die Funktionäre des Justizwesens nicht aus.⁴⁾

C. Pontifikaljurisprudenz⁵⁾

Bis zum 3. Jh v Chr lag die Pflege des *ius civile* ausschließlich in Händen des (bis 300 v Chr rein patrizisch

1) Mit * gekennzeichnete Begriffe entsprechen einem Stichwort in *Olechowski/Gamauf* (Hrsg), Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht⁴ (2020) und können dort für kurze Erklärungen nachgeschlagen werden; zur Auflösung der hier verwendeten Abkürzungen s ebenfalls dort (XIII).

2) Vgl dazu auch die bei *Fögen*, Römische Rechtsgeschichten. Über Ursprung und Evolution eines sozialen Systems (2002) 207 gesammelten Urteile.

3) Der volle Reichtum an Kontroversen fehlt, da deren Beseitigung ausdrücklicher Auftrag des Kaisers an die Kompilatoren* war.

4) Pomponius D. 1.2.2.37 berichtet, ein Gaius Scipio Nasica habe auf Staatskosten ein Haus in zentraler Lage erhalten, um jederzeit für Rechtsauskünfte zur Verfügung zu stehen (*cui etiam publice domus in sacra via data est, quo facilius consuli posset*). Die Nachricht kann P. Cornelius Scipio Nasica Corculum (Konsul 162 und 155 v Chr) oder dessen Vater meinen. Labeos Lehrer, Gaius Trebatius Testa, begann seine Karriere, als Caesar einen Experten für völker- und öffentlich-rechtliche Fragen für die Feldzüge in Gallien brauchte.

5) *Wieacker*, Römische Rechtsgeschichte 1 (1988) 310; *Hausmaninger/Selb*, Römisches Privatrecht⁹ (2001) 19; *Kunkel/Schermaier*, Römische Rechtsgeschichte¹⁴ (2010) 123; *Waldstein/Rainer*, Römische Rechtsgeschichte¹¹ (2014) 44.

besetzten) Priesterkollegiums der *pontifices*.⁶⁾ Wie die ebenfalls von ihnen verwalteten Riten des Staatskults behandelten die *pontifices* das *ius civile* weitgehend als Geheimwissen. Der im Kult dominierende Wortformalismus⁷⁾ prägte ebenso das älteste Privatrecht: Ein Obsiegen bei der *legis actio sacramento** verlangte zuerst das richtige Aufsagen der Wortformel⁸⁾; damit eine *stipulatio** verbindlich wurde, musste ursprünglich zwingend das Wort *spondere* in Frage und Antwort⁹⁾ vorkommen. Die Entwicklung des Privatrechts führte zur schrittweisen Abwendung vom Wortformalismus hin zur Beurteilung von Rechtsgeschäften nach ihrem Inhalt.

Die Verhaftung der *pontifices* in der Tradition hatte zwei (teilweise gegenläufige) Konsequenzen: Einmal, dass ein Festhalten an äußerem Formalismus die Anwendung des *ius civile* unnötig erschwerte und dieses wenig flexibel machte; auf der anderen Seite aber erzwang die Traditionsgebundenheit der *pontifices* die Entfaltung erheblicher juristischer Kreativität zur Lösung von sich neu stellenden Problemen. Da sie formal keine Neuerungen einführen konnten, war Innovation nur durch Anpassung vorhandener Formulare möglich. So vermochten die *pontifices* durch eine nur geringfügige Abänderung, eine Formel einer gänzlich anderen Funktion dienstbar zu machen. Dieser pontifikalen *interpretatio* verdankte das *ius civile* einige seiner langlebigsten und charakteristischen (formalen) Rechtsgeschäfte: Auf der zur Rechtsfeststellung dienenden *legis actio sacramento* beruhten die Rechtsgeschäfte *mancipatio** und *in iure cessio**, welche die Übertragung von Eigentum bzw die Begründung dinglicher Rechte ermöglichten.¹⁰⁾ Weitere Flexibilität ge-

wann das Manzipationsformular, sobald nicht mehr tatsächlich ein Barkauf stattfand, sondern dieser in der *mancipatio nummo uno*/mit (nur) einer Münze¹¹⁾ ausschließlich symbolisch vollzogen wurde. Dann konnte durch *mancipatio* nicht nur kaufweise, sondern aus jedem Rechtsgrund Eigentum erworben werden. Das machte die *mancipatio* zum vielfältig verwendbaren abstrakten¹²⁾ Verfügungsgeschäft*.

Zusätzlich ermöglichte eine *mancipatio* dann auch die Übertragung familienrechtlicher Gewalt. Durch *coemptio** wurde bei Eingehung einer *manus*-Ehe* die Hausgewalt des Ehemanns (bzw von dessen *pater familias**) über die Ehefrau in Manzipationsform begründet. Eine Schutznorm der Zwölf Tafeln, die als Sanktion für den Gewalthaber bei dreimaligem Verkauf seines Haussohnes (zu befristeter Überlassung als Arbeitskraft) den Verlust der Hausgewalt/*patria potestas** vorsah,¹³⁾ bot den *pontifices* den Ansatzpunkt für familienrechtliche Geschäfte, die dann auch eine gewillkürte Beendigung der Hausgewalt erlaubten: *Emancipatio** bewirkte die Entlassung des Hauskindes aus der Hausgewalt; *adoptio* dessen Übertragung an einen anderen Gewalthaber.¹⁴⁾

D. Die säkulare Rechtswissenschaft in der Republik (3. bis 1. Jh v Chr)¹⁵⁾

Die Priesterjurisprudenz endete, sobald die patrizischen *pontifices* das Monopol im *ius civile* und die alleinige Kenntnis der Klage- oder Rechtsgeschäftsformeln verloren. Diesen wohl schrittweise verlaufenden Säkularisierungsprozess verdichtete die römische Historiographie in einer dramatischen Episode, die – wie auch die Entstehung der Zwölf Tafeln – in den Kontext des Ständekampfes gestellt wurde: 304 v Chr soll ein Schreiber namens Gnaeus Flavius die Prozessformel entwendet und als sog *ius Flavianum* eigenmächtig publiziert haben; nicht lange danach erteilte angeblich Tiberius Coruncanius¹⁶⁾ erstmalig öffentlichen Rechtsunterricht.¹⁷⁾ Nach der Wende vom 2. zum 1. Jh v Chr findet man keine Juristen mit hohen priesterlichen Funktionen mehr. →

6) Das waren die obersten Priester (oder Kultbeamten) des Staatskultes. Den Vorsitz hatte der sog *pontifex maximus*/oberster Brückenbauer. Den Titel übernahm später auch der römische Kaiser, und es trägt ihn bis heute noch der Papst*.

7) Die römische Religion verlangte den korrekten Vollzug bestimmter Rituale, um die Gunst der Götter zu sichern, nicht aber den Glauben an Dogmen. Sie war von der Vorstellung getragen, dass richtig gesprochene Gebete die Götter „vertraglich“ banden und zB zur Unterstützung in einem Krieg verpflichteten. Das Ausbleiben einer erwarteten göttlichen Gegenleistung galt als Indiz, dass ein fehlerhaftes oder falsches Ritual gewählt worden war; dieses wurde gegebenenfalls so oft wiederholt bzw variiert, bis das gewünschte Ergebnis schließlich eintrat (und nach römischer Auffassung damit bewies, dass zuletzt ein korrekter Ritus stattgefunden hatte).

8) Der Name kommt von *lege agere* (erklärbar als „mit einer Spruchformel [*lex*] klagen“ oder „aufgrund eines Gesetzes klagen“), was als gleichbedeutend mit *certis verbis agere*/mit bestimmten Worten klagen angesehen wurde. Siehe *Hausmaninger/Selb*, Römisches Privatrecht⁹ 19; *Waldstein/Rainer*, Rechtsgeschichte¹¹ 69; *Kaser/Knütel/Lohsse*, Römisches Privatrecht²¹ (2017) 443.

9) Aufgrund einer Frage des Gläubigers, wie „*Sestertium decem milia mihi dari spondesne*/Gelobst du, dass mir 10.000 Sesterzen gegeben werden?“, entstand nur dann eine Verbindlichkeit, wenn der Schuldner mit „*Spondeo*/ich gelobe (feierlich)“ antwortete. Das religiös konnotierte Wort *spondere* verweist auf die Herkunft der *stipulatio* aus einer eidlichen Verpflichtung, deren Verletzung ursprünglich sakrale Sanktionen auslöste. (Das mit *spondeo* verwandte griechische Verb *spondeo*/versprechen hat die Grundbedeutung „ein Trankopfer darbringen“.) Die Klassik löste den äußerlichen Wortformalismus auf. Auch ohne Verwendung von *spondesne* – *spondeo* kam eine verbindliche *stipulatio* zustande, sofern nur dasselbe Verb für Frage und Antwort verwendet wurde. (Die Wiederholung des Frageverbs war nötig, um eine Frage zu bejahen, da das Lateinische kein Wort für „Ja“ hat.) Zur Entwicklung der *stipulatio* vgl *Hausmaninger/Selb*, Privatrecht⁹ 208; *Apathy/Klingenberg/Pennitz*, Einführung in das römische Recht⁶ (2016) 145; *Kaser/Knütel/Lohsse*, Privatrecht²¹ 56.

10) Seit dem Rechtshistoriker und Rechtsvergleicher *Ernst Rabel* (1874–1955) heißen diese „nachgeformte Rechtsgeschäfte“; s *Ra-*

bel, Nachgeformte Rechtsgeschäfte, SZ 40 (1906) 290; SZ 41 (1907) 311.

11) Die *mancipatio nummo uno* brauchte keine tatsächliche Zahlung (eigentlich: Zuwägung ungemünzten Erzes vor der Einführung von Münzgeld) mehr, sondern es wurde, um die Form zu wahren, die Waage nur mit einer Münze berührt. Der Eintritt der Rechtswirkungen ergab sich nicht aus dem materiellen Inhalt des Geschäftes, sondern aus der Beachtung der Form. Siehe *Hausmaninger/Selb*, Privatrecht⁹ 19; *Kaser/Knütel/Lohsse*, Privatrecht²¹ 50.

12) Dh, dass Eigentum auch dann übergang, wenn das Titelgeschäft unwirksam war. Ein wirksamer Titel war bei *mancipatio* im Unterschied zur *traditio* auch deswegen entbehrlich, weil im Ablauf ein symbolischer Kauf *nummo uno* integriert war.

13) Tafel 4,2 *Si pater filium ter venum duit, filius a patre liber esto*/Wenn der Vater den Sohn dreimal verkauft, soll der Sohn vom Vater frei sein.

14) *Hausmaninger/Selb*, Privatrecht⁹ 21; *Apathy/Klingenberg/Pennitz*, Einführung⁶ (2016) 70.

15) *Wieacker*, Rechtsgeschichte 1, 519; *Liebs in Suerbaum* (Hrsg), Handbuch der lateinischen Literatur der Antike 1: Die archaische Literatur. Von den Anfängen bis Sulla's Tod (2002) 560; *Hausmaninger/Selb*, Privatrecht⁹ 24; *Kunkel/Schermaier*, Rechtsgeschichte¹⁴ 128; *Waldstein/Rainer*, Rechtsgeschichte¹¹ 44.

16) Er soll 254 v Chr als erster Plebejer zum *pontifex maximus* bestellt worden sein.

17) Vgl die interessante Deutung bei *Fögen*, Rechtsgeschichten 125.

Bedeutende Juristen im 1. Jh v Chr waren Quintus Mucius Scaevola (Konsul 95 v Chr), dessen Schrift über das Zivilrecht noch der Hochklassiker Pomponius kommentierte (*ad Quintum Mucium*), oder Ciceros Freund Servius Sulpicius Rufus (ca 106–43 v Chr). Dieser begründete eine wichtige Schule; seine umfangreichen Schriften gingen allerdings zur Gänze verloren. Sein Schüler Alfenus Varus (Suffektkonsul 39 v Chr) ist der einzige republikanische und der älteste Jurist, von dem die Kompilatoren Schriften in die Digesten aufnahmen.

E. Die klassische Jurisprudenz¹⁸⁾

Die Blütezeit der römischen Rechtswissenschaft reichte vom 1. Jh v Chr bis ins erste Drittel des 3. Jh n Chr. Die Juristen dieser Periode bildeten die von den republikanischen Vorklassikern geschaffenen Rechtsinstitute weiter und verfeinerten die juristischen Methoden. In dieser Phase entstand eine qualitativ und quantitativ bedeutsame Rechtsliteratur, aus der das Material für die Digesten geschöpft wurde. Ohne die Auseinandersetzung mit den juristischen Kreationen der Klassiker wäre die mittelalterliche und neuzeitliche europäische Rechtswissenschaft ebenso undenkbar wie moderne Zivilrechtskodifikationen und Privatrechtswissenschaft.

Eine weitgehende Übereinstimmung in Denkweise, Argumentationsstil und literarischem Ausdruck unter den Juristen dieser Periode ließ den Begründer der historischen Rechtsschule* *Friedrich Carl von Savigny** (1779–1861) von den Klassikern idealisierend als „fungible¹⁹⁾ Personen“ sprechen. Diesem ohnehin eher metaphorisch zu verstehenden Urteil²⁰⁾ hat die rechtshistorische Forschung der letzten Jahrzehnte die Basis entzogen, indem sie durchaus signifikante individuelle Züge einzelner Juristen herausgearbeitet hat.

Man unterteilt diese Epoche der Rechtswissenschaft in Früh-, Hoch- und Spätklassik. Die **Frühklassiker**²¹⁾ des 1. Jh n Chr entstammten vor allem dem Senatorenstand, erteilten *responsa* (s unten) und waren literarisch tätig. Labeo* (gest 10/11 n Chr) und Capito (gest 22 n Chr) begründeten die nach ihren jeweiligen Nachfolgern, Proculus und Sabinus, benannten Rechtsschulen der Prokulianer* und Sabinianer*. Masurius Sabinus' Darstellung des *ius civile* wurde von späteren Juristen gerne kommentiert (*ad Sabinum*); Labeo gilt als bedeutender Innovator und Förderer einer wissenschaftlichen Bearbeitung des *ius civile*.

Die **Hochklassiker**²²⁾ übernahmen im 2. Jh n Chr auch Aufgaben in der staatlichen Verwaltung, insbesondere als Berater im kaiserlichen Staatsrat/*consilium*, wo nach Endredaktion des prätorischen Edikts* um 130 n Chr und dem Abschluss der prätorischen Rechtsschöpfung die wesentlichen rechtspolitischen Entscheidungen fielen. Als wichtigster römischer Jurist überhaupt gilt der Sabinianer Julian* (Konsul 148 n Chr), dem Kaiser Hadrian (117–138 n Chr) die Erstellung des *edictum perpetuum** anvertraute; seinen prokulianischen Zeitgenossen Celsus* (2. Konsulat 128 n Chr) zeichneten Originalität, aber auch ein markanter Hang zur Polemik aus. In der zweiten Jahrhunderthälfte entstanden die bemerkenswerten Unterrichtswerke der Juristen Gaius* (mehr über ihn unten) und Pomponius.

Die **Spätklassiker**²³⁾ bekleideten unter der Severer-Dynastie (193–235 n Chr) vielfach höchste kaiserliche Ämter (zB die Leitung der Reskriptskanzleien oder als *praefectus* praetorio* die oberste Position in Administration und Justizwesen). Daneben schrieben sie zahl- und umfangreiche Werke aus allen juristischen Genres. Ihre Großkommentare (besonders Ediktskommentare/*libri ad edictum** oder Sabinuskommentare/*libri ad Sabinum**) zeigen die Summe der in der Klassik vollzogenen Entwicklung und präsentierten nicht nur die Rechtslage ihrer Zeit, sondern schilderten in ausführlichen Kontroversenberichten²⁴⁾ auch deren Genese. Diese Werke wurden zu wesentlichen Quellen für die Kompilatoren Justinians. Papinian* gilt als scharfsinnigster römischer Jurist, sein Werk aber auch als besonders anspruchsvoll. 212 n Chr fand er nach der Weigerung, für die von Caracalla veranlasste Ermordung von dessen Bruder und Mitkaiser Geta eine Legitimation zu finden, durch einen ebenfalls vom Kaiser initiierten Justizmord den Tod. Besonders gut repräsentiert in den Digesten sind die vielbändigen, thematisch weitgespannten Schriften von Paulus* und dem 223 n Chr bei einem Prätorianeraufstand ums Leben gekommenen Ulpian*.

F. Aufgaben der klassischen Juristen

Die zentralen Tätigkeitsfelder der Jurisprudenz charakterisieren drei Schlagworte: *agere – cavere – respondere*. Zu *agere*/klagen zählten Beratungstätigkeiten in Verbindung mit einem Rechtsstreit und der advokatorische Beistand für eine Prozesspartei. Aus dieser Funktion wurden die Juristen allerdings ab dem 1. Jh v Chr durch die in der Redekunst besonders gewandten Rhetoren (wie etwa Marcus Tullius Cicero, 106–43 v Chr) nahezu vollständig verdrängt. Gerade in Prozes-

18) *Wieacker*, Rechtsgeschichte 2 (2006) 3; *Hausmaninger/Selb*, Privatrecht⁹ 34; *Kunkel/Schermaier*, Rechtsgeschichte¹⁴ 140; *Waldstein/Rainer*, Rechtsgeschichte¹¹ 217. Kurze Juristenbiographien findet man auch in *Cancik* (Hrsg), Der neue Pauly. Enzyklopädie der Antike (1996–2003); reiches biographisches Material bietet *Kunkel*, Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung² (1967; Ndr 2001); als klassische Darstellung des Themas ist *Schulz*, Geschichte der Römischen Rechtswissenschaft (1961) noch immer lesenswert.

19) Damit wollte er zum Ausdruck bringen, dass zwischen den Juristen der Klassik so wenig nennenswerte individuelle Unterschiede existierten wie zwischen zur selben Gattung gehörigen vertretbaren Sachen.

20) Das Zitat stammt aus seiner Streitschrift „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (1814) 157. Er untermauert dort seine Ablehnung einer Kodifikation im Zivilrecht, da eine solche erst nach umfassender wissenschaftlicher Aufarbeitung des Privatrechts möglich wäre; diese Voraussetzung sah er zu Beginn des 19. Jh – anders als am Ende der juristischen Klassik der Römer – noch nicht als gegeben an.

21) *Wieacker*, Rechtsgeschichte 2, 35; *Hausmaninger/Selb*, Privatrecht⁹ 42; *Kunkel/Schermaier*, Rechtsgeschichte¹⁴ 150; *Waldstein/Rainer*, Rechtsgeschichte¹¹ 226.

22) *Wieacker*, Rechtsgeschichte 2, 90; *Liebs* in *Sallmann* (Hrsg), Handbuch der lateinischen Literatur der Antike 4: Die Literatur des Umbruchs. Von der römischen zur christlichen Literatur (1997) 83; *Hausmaninger/Selb*, Privatrecht⁹ 43; *Kunkel/Schermaier*, Rechtsgeschichte¹⁴ 154; *Waldstein/Rainer*, Rechtsgeschichte¹¹ 228.

23) *Wieacker*, Rechtsgeschichte 2, 125; *Liebs* in *Sallmann* (Hrsg), Handbuch 4, 83; *Hausmaninger/Selb*, Privatrecht⁹ 45; *Kunkel/Schermaier*, Rechtsgeschichte¹⁴ 160; *Waldstein/Rainer*, Rechtsgeschichte¹¹ 231.

24) Solche wurden von den Kompilatoren gemäß ihrem Auftrag zur Beilegung von Kontroversen häufig entweder gänzlich eliminiert oder doch stark (und zum Teil auch sinntestellend) verkürzt.

sen vor großen Geschworenengerichten kam es weniger auf juristische Expertise als auf rhetorische Überzeugungskraft an. Die als wortkarg bekannten²⁵⁾, vornehmlich an komplexen Rechtsfragen interessierten Juristen²⁶⁾ gerieten dort rasch gegenüber den Gerichtsrednern ins Hintertreffen, die die Mittel der Redekunst zur Gewinnung der Emotionen der Zuhörerschaft mit weitaus mehr Erfolg einzusetzen verstanden.

Cavere/verfassen²⁷⁾ meinte die Unterstützung und Beratung bei der Gestaltung von Rechtsgeschäften (va Verträgen, Testamenten, Sicherheitsleistungen/*cautiones* [davon heute: Kautio] etc). Die sog Kautelarjurisprudenz möchte durch eine sorgfältige Konzipierung eines Rechtsgeschäftes die Wahrung der Interessen der Partei, die Streitvermeidung und, sollte es dennoch zu einem Prozess kommen, das Obsiegen sicherstellen.

Die Kerntätigkeit römischer Juristen aber kommt im Verb *respondere*/antworten zum Ausdruck: die Erteilung von Rechtsgutachten. Ein *responsum** bot allein die Lösung einer Rechtsfrage, welche von der fachlichen Autorität/*autoritas* als in Juristenkreisen geschätztem Rechtsexperten/*iuris peritus* getragen wurde. Es war eine private Rechtsauskunft und keine autoritative Entscheidung durch ein staatliches Organ der Rechtspflege in einem konkreten Streitfall.²⁸⁾ Der Jurist entschied nach der Sachverhaltsdarstellung in der Anfrage; auf das *responsum* konnte sich eine Prozesspartei darum nur dann stützen, wenn sie die dem Juristen unterbreiteten Tatsachen im Prozess auch beweisen konnte.²⁹⁾ *Responsa* folgten einem schematischen Aufbau: Nach Mitteilung der erheblichen Tatsachen (sofern diese nicht aus der Antwort erschließbar sind) folgt die daraus und aus der Anfrage abzuleitende Rechtsfrage und schließlich die eigentliche Antwort/*responsum* des Juristen.³⁰⁾ Nicht alle *responsa* waren auch begründet: Als gängige *rationes decidendi*/Entscheidungsgründe dienten beispielsweise Herleitungen aus Normen, Rechtsgrundsätzen oder -begriffen, Analogien oder die Berufung auf allgemeine Prinzipien wie die *bona fides** oder Billigkeit/*aequitas* bzw Nützlichkeitsabwägungen/*utilitas*.

Anfragen konnten sowohl private Prozessparteien wie auch Richter oder der Prätor (im Hinblick auf die Erteilung der passenden Klageformel). Besonders bei Beratung der (oft rechtlich nicht fachkundigen) Prätores gewannen Juristen wesentlichen Einfluss auf die Gestaltung des Edikts und die Rechtsentwicklung.

G. Rechtsunterricht, Rechtsschulen, Juristenkontroversen

Die Anfänge des Rechtsunterrichts bestanden darin, dass ein Jurist *auditores*/Hörer akzeptierte, die ihm folgten, um durch Beobachtung seiner Respondierfähigkeit sowie aus Diskussionen mit ihm zu lernen. Rechtsunterricht und Lehrbücher für Anfänger gab es jedenfalls bereits im 1. Jh n Chr. Zu Beginn des Prinzipats bildeten sich auch die Rechtsschulen der Sabinianer und der Prokulianer.³¹⁾ Gemäß der Darstellung des Pomponius in seinem Handbuch der Rechtsgeschichte/*enchiridium* ließen sich alle bedeutenden Juristen bis zur Mitte des 2. Jh einer der beiden Schulen zuordnen. Bei den Sabinianern folgten auf Capito dann

Sabinus, Cassius und schließlich Julian; zu den Prokulianern zählten nach Labeo und Proculus, Neraz und im 2. Jh n Chr noch Celsus. Den Hauptunterschied zwischen den Schulen soll ihre methodische Orientierung ausgemacht haben. Bereits im 2. Jh n Chr charakterisierte Pomponius die Sabinianer als konservativ, die Prokulianer dagegen als innovationsfreudig. Die moderne Forschung hat weitere Methodenunterschiede zwischen den Schulen zu identifizieren versucht. Wirkliche Klarheit konnte jedoch nicht erzielt werden, da eine Eigenheit, die jemand bei einer Schule feststellte, oftmals ein anderer Forscher gerade als Spezifikum der konkurrierenden Schule ansah.³²⁾ Sabinianer und Prokulianer waren keine Rechtsschulen im Sinne von Ausbildungsstätten, die um Schüler konkurrierten. Entscheidend für die Zuordnung zu einer Schule war ein Lehrer-Schüler-Verhältnis zwischen Juristen und nicht notwendigerweise das Festhalten an mit Ausschließlichkeit vertretenen methodischen Positionen. Jedenfalls manifestierte sich die Konkurrenz in über 50 bekannten Schulkontroversen.³³⁾ In vielen Fällen wurde eine Meinung herrschend oder es bildete sich auch im Laufe der Zeit eine Mittellösung.³⁴⁾ Zahlreiche Kontroversen vermerken die Institutionen des Gaius, der selbst den Sabinianern folgte, die er *nostris praeceptores*/unsere Lehrer nannte, während die Prokulianer für ihn *diversae scholae auctores*/Autoren der anderen Schule waren. →

25) Juristen mussten sich vorhalten lassen, dass ihre *responsa* oft nicht mehr als ein dürres Ja oder Nein enthielten (*parret/non parret*; s Petronius, Satyrca 137,9).

26) Geradezu sprichwörtlich wurde die Weigerung des bedeutenden Juristen Gaius Aquilius Gallus (gest vor 44 v Chr), über Beweisfragen zu diskutieren: „*Nihil hoc ad ius; ad Ciceronem*“/Das betrifft nicht das Recht, dafür ist (jemand wie) Cicero zuständig“ (Cicero, Topica 51). Aquilius Gallus führte ua die Rechtsbehelfe wegen *dolus** (*actio de dolo, exceptio doli**) in das Edikt ein.

27) Das Wort kann für die Abfassung jeglicher Art juristischer Texte (Gesetze, Verträge, Testamente) stehen; s Heumann/Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts¹¹ (1907, Ndr 1971) 61.

28) Das ist ein Unterschied zwischen dem Fallrecht der römischen Juristen und den Präzedenzfällen im anglo-amerikanischen Common Law. Dort ergibt sich die Bindungswirkung aus der Autorität des Gerichts. Dem *responsum* gab allein die von anderen Fachjuristen anerkannte Expertise seines Urhebers sein argumentatives Gewicht. Es machte daher keinen Unterschied, ob eine Rechtsansicht für einen realen historischen Fall entwickelt worden oder der Diskussion eines rein hypothetischen Falls entsprungen war.

29) Aufschlussreich ist deswegen das *responsum* im Öllämpchen-Fall Alfenus D. 9,2,52,1 (Fall 271 in Hausmaninger/Gamauf, Casebook zum römischen Vertragsrecht⁷ [2012] 442): Offenbar bezweifelte der Jurist die (Beweisbarkeit? der) Version des Anfragenden und ging zur Sicherheit auch auf einen alternativen Ablauf ein. Grund dafür mag sein, dass Wirte (wegen der mit ihrem Gewerbe oft einhergehenden Zuhälterei) keinen soliden Ruf hatten und kein Vertrauen genossen. Siehe dazu Spruit, Nocturne: eine Auslegung von Alfenus D. 9,2,52,1 aus soziologischer Sicht, TR 63 (1995) 247.

30) Dem Schema eines *responsum* entspricht auch der Aufbau einer Exegese. Die eigentliche Antwort/*responsum* wird oft eingeleitet mit *respondi(t)ich habe (er hat) geantwortet*. Ein klassisches Beispiel eines *responsum* bietet Alfenus D. 9,2,52,1; s Fn 29.

31) Wieacker, Rechtsgeschichte 2, 36; Hausmaninger/Selb, Privatrecht⁹ 35; Kunkel/Schermaier, Rechtsgeschichte¹⁴ 151; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹ 227.

32) Giaro, Von der Genealogie der Begriffe zur Genealogie der Juristen. De Sabinianis et Proculianis fabulae, RH 11 (1992) 508.

33) Dazu grundlegend Liebs in Temporini (Hrsg), Aufstieg und Niedergang der römischen Welt II. 15 (1976) 197; revidierte Version <https://freidok.uni-freiburg.de/data/12125> (abgefragt 22. 10. 2020) und rezent die Arbeit von Leesen, Gaius Meets Cicero. Law and Rhetoric in the School Controversies (2010).

34) Ein eindrückliches Beispiel bietet die *specificatio*/Verarbeitung*; s Hausmaninger/Selb, Privatrecht⁹ 163; Apathy/Klingenberg/Pennitz, Einführung⁶ 125; Kaser/Knütel/Lohsse, Privatrecht²¹ 161.

Neben den Schulkontroversen gab es noch zahlreiche weitere Fälle strittiger Rechtsfragen/*ius controversum*. Diese entstanden geradezu mit Notwendigkeit aus der diskursiven Rechtsfindung durch *responsa* von Privatpersonen, denen keine vereinheitlichende Instanz (wie heute etwa Höchstgerichte) übergeordnet war. Welche Probleme daraus für die Rechtsanwendung in der Praxis entstanden, lässt sich nur erahnen. Um in Grenzfällen sicherzustellen, dass der Richter nicht aufgrund einer konkurrierenden Rechtsauffassung zu einem unerwünschten Ergebnis kommen konnte, empfahlen Juristen dem Prätor gelegentlich, für solche Fälle „sicherheitshalber“ eine auf den Sachverhalt zugeschnittene *actio praescriptis verbis** zu erteilen, die dem Richter weniger Freiheit bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes ließ.³⁵⁾

Legistische Maßnahmen, um im Interesse der Rechtssicherheit Kontroversen zu verringern, wurden immer wieder gesetzt: Bereits das *ius respondendi** (s unten) reduzierte die Möglichkeit der Entstehung von Kontroversen; dann machte Kaiser Hadrian die übereinstimmende Meinung von Juristen mit *ius respondendi* rechtsverbindlich. In der Spätantike erkannten das Zitiergesetz* und das Kassiergesetz* aus ähnlichen Motiven nur mehr die Ansichten bestimmter Juristen bzw. ausgewählte Juristenschriften als rechtsverbindlich an. Schließlich entschied Justinian mit den Reformkonstitutionen vor Erstellung des *Codex Iustinianus** alte Kontroversen und trug den Kompilatoren (nicht gänzlich erfolgreich) auf, die Digesten von Widersprüchen frei zu halten.

H. *Ius respondendi*³⁶⁾

Im Prinzipat erfolgte die Rechtserzeugung unter weitgehender Kontrolle des Kaisers bzw. unmittelbar durch ihn. Es wäre inkonsequent gewesen, nach Beseitigung der Volksgesetze und der Entmachtung des Senates die Rechtserzeugung durch den sich selbst ergänzenden Juristenstand weiterhin uneingeschränkt zuzulassen. Das von Augustus begründete und an ausgewählte Juristen verliehene Recht, im Namen des Kaisers Rechtsgutachten zu erteilen/*ius respondendi ex auctoritate principis*, passt daher gut zur offenbar angestrebten Konzentration der Rechtserzeugung beim Kaiser, wenn das *ius respondendi* als Voraussetzung für eine Respondiertätigkeit verstanden wurde und nicht bloß zur Prestigesteigerung seines Trägers diene. (In der Wissenschaft herrscht darüber jedoch keine Einigkeit.) Zugunsten einer Deutung im erstgenannten Sinn spricht gerade die Anknüpfung an die *auctoritas* des Kaisers, die das Gewicht aufzeigt, das Augustus dem *ius respondendi* zuschrieb.³⁷⁾ Hadrian bestimmte, dass die übereinstimmende Meinung der Juristen mit *ius respondendi* Gesetzeskraft haben sollte; Gaius leitete vielleicht überhaupt die Befugnis der Juristen seiner Zeit zur formalen Rechtssetzung/*iura condere* aus dieser Gestattung durch den Kaiser ab.³⁸⁾

I. Rechtsliteratur³⁹⁾

Die Rechtsliteratur entstand aus der Tätigkeit von Juristen in Rechtsberatung und -unterricht. Als sog

Problemliteratur bezeichnet werden diverse Sammlungen von Fallentscheidungen: Unter dem Titel *responsa* wurden an Parteien, Prätor oder *iudex* erteilte Rechtsgutachten publiziert; *quaestiones* oder *disputationes* gaben Diskussionen über praktische wie hypothetische Fälle, oft aus dem Unterricht, wieder. In *digesta* präsentierten Juristen ausgewählte Kasuistik und Kommentierungen von *leges* und *senatus consulta*. Hervorragende Beispiele dieser Gattung sind die *responsa* und *quaestiones* Papinianus sowie die *digesta* von Celsus und Julian.

Die **Kommentarliteratur** bilden Schriften mit Erläuterungen und Anmerkungen von Juristen zu Werken von Vorgängern oder konkreten Normkomplexen. Kommentierte Neuausgaben älterer Juristen erfolgten als *notae*/Anmerkungen oder *epitomae*/Auszüge.⁴⁰⁾ Ausführliche Kommentare entstanden auch zu frühen Lehrbüchern des *ius civile* (*ad Quintum Mucium*, *ad Sabinum*).

Für die Bedürfnisse der Praxis schrieben die Spätclassiker vielbändige *libri ad edictum*/Ediktcommentare, Kommentare zu anderen Normen oder über einzelne Rechtsgebiete und Verwaltungshandbücher (zB *libri de officio consulis*/Bücher über das Amt des Konsuls usw).

Für den Unterricht bestimmt waren die Werke der **Elementarliteratur**. Mehrere Juristen schrieben *institutiones*/Einführungen; das wichtigste Werk dieser Gattung hinterließ Gaius. Mit dem schon erwähnten *en-chiridium*/Kurzlehrbuch des Pomponius (2. Jh) ist ein Abriss der Geschichte der römischen Rechtswissenschaft erhalten geblieben.

J. Institutionen des Gaius⁴¹⁾

Die Institutionen⁴²⁾ des Gaius sind die am besten überlieferte, rechtshistorisch aufschlussreichste und zugleich auch wirkmächtigste Einzelschrift aus der Feder eines römischen Juristen. Diese Sonderstellung ver-

35) Vgl Ulpian D. 19,5,19 pr. (Fall 210 in *Hausmaninger/Gamauf*, Casebook Vertragsrecht⁷ 350).

36) *Wieacker*, Rechtsgeschichte 2, 31; *Hausmaninger/Selb*, Privatrecht⁹ 34; *Kunkel/Schermaier*, Rechtsgeschichte¹⁴ 141; *Waldstein/Rainer*, Rechtsgeschichte¹¹ 219.

37) In Kapitel 34 seines offiziellen Tatenberichts/*res gestae* versuchte Augustus die Vorbehalte der Senatsaristokratie gegen die der römischen Tradition widersprechende Monarchie dadurch zu entkräften, indem er für sich in Anspruch nahm, nie mehr Macht gehabt zu haben als andere römische Amtsträger seiner Zeit, sondern diese nur durch seine *auctoritas* überragt zu haben. Aber gerade dieses Mehr an *auctoritas* machte aus einem *princeps* (wörtl. Erster [unter Gleichen]) einen Kaiser. Das *ius respondendi* verknüpfte also die Rechtserzeugung durch die Juristen mit einem für die Herrschaftsauffassung des Augustus zentralen Begriff.

38) Gai. 1,7.

39) *Liebs* in *Sallmann* (Hrsg), Handbuch 4, 83; *Hausmaninger/Selb*, Privatrecht⁹ 38; *Kunkel/Schermaier*, Rechtsgeschichte¹⁴ 147; *Waldstein/Rainer*, Rechtsgeschichte¹¹ 222.

40) Eine Besonderheit bildet die mit (über-)kritischen Anmerkungen versehene Neuausgabe der *pithana* (Aussagen mit wahrscheinlichem Wahrheitsgehalt) des Labeo, in der Paulus keine Gelegenheit zum Widerspruch gegen die Autorität des Begründers der klassischen Jurisprudenz vorübergehen lässt.

41) *Wieacker*, Rechtsgeschichte 2, 113; *Liebs* in *Sallmann* (Hrsg), Handbuch 4, 188; *Hausmaninger/Selb*, Privatrecht⁹ 40; *Manthe* (Hrsg), Gaius Institutiones² (2010) 11; *Kunkel/Schermaier*, Rechtsgeschichte¹⁴ 158; *Waldstein/Rainer*, Rechtsgeschichte¹¹ 230.

42) Gaius selbst nannte sein Werk – wie Caesar den Bericht über die Eroberung von Gallien – *commentarii*.

dankt das um 161 n Chr⁴³⁾ entstandene, inhaltlich an sich anspruchslöse Unterrichtswerk für Anfänger einem glücklichen Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren.

Sein zwischen ca 140 und 180 n Chr tätiger Autor ist allein unter dem (Vor-)Namen Gaius bekannt. Diese nicht der römischen Tradition entsprechende Form des Namens⁴⁴⁾ hat zahlreiche, teilweise sehr spekulative Theorien über seine Person mitveranlasst. So wurde zB vermutet, dass die Gaius zugeschriebenen Werke tatsächlich von anderen Juristen (Gaius Cassius Longinus, Sextus Pomponius) stammten oder, was alles noch weniger wahrscheinlich erscheint, dass sich hinter dem Namen Gaius eigentlich ein Sklave, ein Freigelassener oder eine Frau verborgen hätte. Am besten erklärt den atypischen Namen des Gaius die Hypothese, dass der Rechtslehrer entweder aus einer östlichen Provinz stammte oder ein zeitweilig dort tätiger römischer Bürger war.⁴⁵⁾

Ihre Sonderstellung unter den Werken der römischen Rechtsliteratur verdanken die Institutionen des Gaius ihrer Überlieferungsgeschichte. Im *Corpus iuris civilis* ist das Werk durch Zitate in den Digesten und in seiner Umarbeitung in die Institutionen Justinians präsent. Daneben gibt es aber, anders als bei allen anderen Werken klassischer römischer Juristen, auch eine nahezu vollständige und keinen Eingriffen der Kompilatoren ausgesetzte Version außerhalb des *Corpus iuris*. Die Gaius-Institutionen aus der Handschrift des sog *codex Veronensis* bewahren damit ansonsten unbekannt Informationen über das vorjustinianische Recht.

1816 erkannte *Barthold Georg Niebuhr* (1776–1831) einen Palimpsest⁴⁶⁾ in der Kapitelbibliothek von Verona

(davon der Name *codex Veronensis*) als Abschrift der Institutionen.⁴⁷⁾

Von späteren Juristen wurde Gaius wohl deswegen nicht zitiert, weil sie einen Rechtslehrer ohne *ius respondendi* nicht als ebenbürtigen *iuris peritus*/Juristen anerkannten. Gleichrangigkeit mit den führenden spätklassischen Juristen gab ihm schließlich das Zitiergesetz von 426 n Chr, das festlegte, welche Juristenschriften vor Gericht Verbindlichkeit beanspruchen konnten. Die *institutiones* waren in der Spätantike beliebt, wie auch von ihnen kursierende gekürzte und vulgarierte Versionen zeigen, und fanden im vorjustinianischen Rechtsunterricht von Beirut und Konstantinopel Verwendung. Justinian legte sie seinem eigenen Institutionenwerk zugrunde.

Die Institutionen bestehen aus vier Büchern und sind in drei inhaltliche Teile untergliedert: *personae*/Personen – *res*/Sachen – *actiones*/Klagen. Buch 1 enthält eine kurze Rechtsquellenlehre sowie das Personen- und Familienrecht. Unter *res*/Sachen behandeln Bücher 2 und 3 Sachen-, Schuld- und Erbrecht.⁴⁸⁾ Dem Zivilprozess und seiner Geschichte widmet sich Buch 4.⁴⁹⁾ Die Darstellungsweise folgte didaktischen Gesichtspunkten. Der Autor war um übersichtliche Stoffgliederung und leicht fassliche Darbietung bemüht; er konzentrierte sich auf die Wiedergabe von Regeln und nicht auf deren Anwendung durch Kasuistik. Gerne systematisierte er den Stoff mittels Aufgliederung von Oberbegriffen in Unterbegriffe.⁵⁰⁾ Den Aufbau der Gaius-Institutionen behielten die Institutionen Justinians bei (Inst. 1,2,12). Einen dreiteiligen Aufbau nach dem davon abgeleiteten sog Institutionensystem* zeigen, allerdings in unterschiedlicher Gliederung, heute noch der französische Code civil* von 1804 und das ABGB* von 1812.⁵¹⁾

43) Die präzise Datierung ist möglich, da vom in diesem Jahr verstorbenen Kaiser Antoninus Pius im Werk zuerst als regierendem, dann aber als *divus*/vergöttlichtem und damit totem Kaiser die Rede ist. Eine derartige Inkohärenz hätte ein Verfasser bei einer Redaktion vor der Publikation der Schrift wohl beseitigt; ua deswegen wird vermutet, dass die *institutiones* eine von Gaius nicht autorisierte „Vorlesungsmitschrift“ eines Hörers waren.

44) Regelmäßig trugen Römer zumindest drei Namen/*tria nomina*, zB Marcus Tullius Cicero: Vorname/*praenomen*, Gentil-/Geschlechtsname/*nomen gentile* (Angehöriger der *gens Tullia*) und Beiname/*cognomen* (zur Unterscheidung zwischen den Zweigen einer *gens*; im konkreten Fall von *cicer*/Kichererbse, wohl nach dem „Spitznamen“ eines Vorfahren mit einer Warze oÄ). Im 2. Jh n Chr war Gaius sowohl als Vor- als auch als Beiname gebräuchlich.

45) Der ebenfalls unter dem Namen des Gaius überlieferte Kommentar zum Provinzialedikt und Verweise auf nichtrömisches Recht in den Institutionen zeigen Interesse für provinzielle Verhältnisse und Vertrautheit mit diesen. (In Gai. 1,55 wird etwa behauptet, dass die in Kleinasien lebenden keltischen Galater auch eine Art *patria potestas* gekannt hätten.)

46) Als Palimpsest wird ein Manuskript bezeichnet, in dem, um das besonders haltbare und wertvolle Pergament zu „recyclen“, die ursprüngliche Schrift getilgt und das dann neu beschrieben wurde. Da sich die erste Beschriftung nicht immer spurlos entfernen ließ, kann diese mit entsprechender Fachkenntnis grundsätzlich entziffert werden. Die um 500 n Chr angefertigte Abschrift der *institutiones*

wurde etwa drei Jahrhunderte später überschrieben (stellenweise dann sogar doppelt). Dementsprechend schwierig war es, den originalen Gaius-Text des Palimpsests zu erkennen. Diverse Versuche, diesen, ua unter Zuhilfenahme von Chemikalien, lesbar zu machen, haben das Manuskript schwer in Mitleidenschaft gezogen. Heutige Ausgaben beruhen auf einer von *Wilhelm Studemund* 1874 publizierten Facsimileabschrift (*apographum*). Den sog *codex Veronensis* ergänzende Fragmente auf Papyrus bzw Pergament aus Ägypten wurden 1927 bzw 1935 publiziert. In einem derzeit laufenden Projekt möchte *Filippo Briguglio* (Universität Bologna) mit modernster Technik auch die bislang noch nicht lesbaren Teile des Palimpsests erschließen.

47) Ein instruktives Resümee zur Geschichte der Handschrift, ihrer Wiederauffindung und der Publikation der *institutiones* bei *Manthe*, Rez. Briguglio, *Il Codice Veronese in trasparenza: Genesi e formazione del testo delle Istituzioni di Gaio* 1 (2012), Iura 64 (2016) 407.

48) Das entspricht dem weiten Sachbegriff des Gaius, der auch unkörperliche Sachen inkludiert (Gai. 2,12 und 14) und in § 285 ABGB nachwirkt.

49) Über die Legisaktionen wäre ohne solche Exkurse zum älteren Verfahren kaum etwas bekannt.

50) Beispiele bei *Hausmaninger/Selb*, *Privatrecht*⁹ 40.

51) *Hausmaninger/Selb*, *Privatrecht*⁹ 65.

→ Kontrollfragen

Was sind „nachgeformte Rechtsgeschäfte“?

Was kommentierten klassische römische Juristen?

Warum bestanden im römischen Recht so viele Kontroversen?

Was kennzeichnet die *institutiones* des Gaius als Werk der Elementarliteratur?

→ Zum Autor

ao. Univ.-Prof. Dr. *Richard Gamauf* lehrt am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien.

